

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1980	Nummer 55
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001 764	11. 7. 1980	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung über die Vereinigung der Kreissparkasse Düren und der Städtischen Sparkasse Düren durch Bildung eines Sparkassenzweckverbandes vom 22. März 1979 (GV. NW. S. 123) mit Artikel 78 der Landesverfassung	752
2010	9. 8. 1980	Zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden	752
2030	7. 8. 1980	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	752
20320	27. 8. 1980	Neunte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)	754
305	2. 9. 1980	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen	754
45 26	19. 8. 1980	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG) zuständigen Verwaltungsbehörde	753
	1. 8. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1980/81	753

1001

784

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
der Verordnung über die Vereinigung der
Kreissparkasse Düren und der Städtischen
Sparkasse Düren durch Bildung eines
Sparkassenzweckverbandes vom 22. März 1979
(GV. NW. S. 123) mit Artikel 78
der Landesverfassung
Vom 11. Juli 1980**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1980 – VerfGH 8/79 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Düren, die Verordnung über die Vereinigung der Kreissparkasse Düren und der Städtischen Sparkasse Düren durch Bildung eines Sparkassenzweckverbandes vom 22. März 1979 (GV. NW. S. 123) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verordnung über die Vereinigung der Kreissparkasse Düren und der Städtischen Sparkasse Düren durch Bildung eines Sparkassenzweckverbandes vom 22. März 1979 (GV. NW. 123) ist nichtig.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, 14. August 1980

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1980 S. 752.

2010

**Zweite Verordnung
über die Bestimmung besonderer
Vollzugsbehörden
Vom 9. August 1980**

Auf Grund des § 56 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte der Regierungspräsidenten nach den §§ 6 und 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), sowie nach § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1, §§ 15, 16 und 20 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), geändert durch Verordnung vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509), sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Im Bereich der Bergaufsicht sind für den Vollzug der entsprechenden Verwaltungsakte des Landesoberbergamtes die Bergämter zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 1980

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1980 S. 752.

2030

**Verordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher
Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 7. August 1980**

Auf Grund der §§ 67 Satz 2 und 68 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. April 1979 (GV. NW. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Dienstes“ die Worte „meines Geschäftsbereichs“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 4. den Regierungspräsidenten, den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern auf die Regierungspräsidenten,
3. § 1 Abs. 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 6. dem Landesamt für Wasser und Abfall auf das Landesamt für Wasser und Abfall.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Nebentätigkeit

Die Befugnis, von einem Beamten meines Geschäftsbereichs die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme von Nebentätigkeiten wird übertragen für die Beamten bei dem Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung

auf das Landesamt für Agrarordnung, den höheren Forstbehörden und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte, den Regierungspräsidenten, den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern auf die Regierungspräsidenten,

dem Landesamt für Ernährungswirtschaft, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und dem Landesamt für Wasser und Abfall auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung.

Die Ausübung der vorgenannten Befugnisse wird für die Beamten des einfachen Dienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt übertragen auf das Nordrhein-Westfälische Landgestüt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 1980

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1980 S. 752.

45
26

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem
Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG)
zuständigen Verwaltungsbehörde**

Vom 19. August 1980

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, des Aufenthaltsgesetzes/EWG (AufenthG/EWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116) wird den Ausländerbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. August 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1980 S. 753.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger mit Fachhochschulreife
für das Wintersemester 1980/81**

Vom 1. August 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1980/81 vom 22. Mai 1980 (GV. NW. S. 606) wird wie folgt geändert:

In der Spalte U – GH – Paderborn Studienort Soest wird die für den Studiengang Landbau ausgebrachte Zahl 78 durch die Zahl 88 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juli 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1980 S. 753.

20320

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung
(DWVO)**

Vom 27. August 1980

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1980 (GV. NW. S. 486), wird verordnet:

Artikel I

Die Dienstwohnungsverordnung - DWVO - vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1979 (GV. NW. S. 536), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 wird der Betrag von „10,20 DM“ durch den Betrag von „16,20 DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel I Nr. 1 am 1. April 1981; für Dienstwohnungen, deren Mietwert zuletzt vor dem 1. April 1978 nachgeprüft wurde, ist die Vorschrift erst nach Ablauf der bisherigen Frist anzuwenden, sofern nicht vorher der Dienstwohnungsinhaber wechselt.
2. Artikel I Nr. 2 am 1. Oktober 1980.

Düsseldorf, den 27. August 1980

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1980 S. 754.

305

**Gesetz
zur Ergänzung des Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung der Finanzgerichtsordnung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. September 1980

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 1980 (GV. NW. S. 102) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Die Verfahren, die bei Ablauf des 30. Juni 1980 vor den auswärtigen Senaten des Finanzgerichts Düsseldorf in Köln anhängig waren, gehen auf das Finanzgericht Köln über.

(2) Für Verfahren, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei den auswärtigen Senaten des Finanzgerichts Düsseldorf in Köln anhängig gewesenen Verfahren bestimmt, ist das Finanzgericht Köln zuständig.

(3) Soweit der Bundesfinanzhof vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Einzelfällen ein anderes Finanzgericht für zuständig erklärt hat, verbleibt es bei der vom Bundesfinanzhof getroffenen Bestimmung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Justizminister
Donnepp

- GV. NW. 1980 S. 754.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr); Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-861 X